

19. I. 1918.

19
1918

Bekanntmachung

über

die Abgabe von Lebensmitteln.

Infolge der Transport-schwierigkeiten ist damit zu rechnen, daß einzelne Kleinhändler nicht bereits am Anfang der Woche beliefert sein werden.

I. Zuckerbaltige Ausstrichmittel.

§ 1.

In der Woche vom 19. bis 25. Januar 1918 dürfen auf den Marmeladen-Abschnitt der für die Woche gültigen Warenbezugs-karte (Nr. 37) 200 Gramm Marmelade zum Preise von 36 Pfa. für 200 Gramm Nettogewicht bei demjenigen Kleinhändler (Kleinvorkaufsstelle), bei welchem der Verbraucher als Kunde in die Marmelade-Kundenliste eingetragen ist, abgegeben und entnommen werden.

Auf unbenutzte gebliebene Marmeladeabschnitte der Woche vom 12. bis 18. Januar (Nr. 36) dürfen noch in der folgenden Woche 250 Gramm Kunsthonig abgegeben und entnommen werden.

II. Mählenerzeugnisse.

§ 2.

Auf die Abschnitte 37 a, 37 b, 37 c, 38 a, 38 b und 38 c der für die Woche vom 19. Januar bis 1. Februar 1918 gültigen allgemeinen Warenbezugs-karte und der Kinderwarenbezugs-karte gelangen insgesamt 150 Gramm Gerstengröße oder Teigwaren zur Verteilung.

Bei Verzicht auf Entnahme in den Kriegsküchen sind bei Entnahme der 150 Gramm Gerstengröße oder Teigwaren, die nur in derjenigen Kleinvorkaufsstelle erfolgen kann, bei welcher die Eintragung in die Kundenliste erfolgt ist, die mit 37 a, 37 b, 37 c, 38 a, 38 b und 38 c bezeichneten Abschnitte der allgemeinen Warenbezugs-karte bzw. Kinderwarenbezugs-karte abzutrennen.

Diejenigen, welche Essen in den Kriegsküchen erhalten, können auf die Abschnitte 37 a und 38 a je 35 Gramm Gerstengröße oder Teigwaren beziehen. Die mit 37 b, 37 c, 38 b und 38 c bezeichneten Abschnitte berechtigen jeden entweder zur Entnahme von 1 Liter (Portion) Kriegsküchenessen für drei Tage, oder 1/2 Liter (Portion) Kriegsküchenessen für eine Woche, oder zur Entnahme von je 20 Gramm Gerstengröße oder Teigwaren in den Kleinvorkaufsstellen.

Auf die beiden Abschnitte der Nahrungsmittelausgabekarte für Küchensarbeiter dürfen entnommen und abgegeben werden je entweder 1/2 Liter (Portion) Kriegsküchenessen täglich in der Woche

oder je 1 Liter (Portion) Kriegsküchenessen an drei Tagen in der Woche,

oder 20 Gramm Gerstengröße oder Teigwaren in derjenigen Kleinvorkaufsstelle, in der die Eintragung in die Kundenliste erfolgt ist.

Soweit bei den Kleinhändlern noch Vorräte aus den Verteilungen der Vormonate vorhanden sind, sind die Kleinhändler berechtigt und verpflichtet, diese an Stelle der Gerstengröße oder Teigwaren an die Verbraucher abzugeben.

Die Abgabepreise betragen für:

Gerstengröße	Teigwaren	
	Gemüsenudeln	
	N. W.	W. W.
150 Gramm 11 Pfa.	25 Pfa.	18 Pfa.
300 " 22 "	50 "	36 "
450 " 33 "	74 "	54 "
600 " 44 "	99 "	72 "
750 " 54 "	123 "	90 "
900 " 65 "	148 "	108 "
1050 " 76 "	173 "	126 "
1200 " 87 "	197 "	144 "
1350 " 98 "	222 "	162 "
1500 " 108 "	243 "	180 "

§ 3.

Auf den Abschnitt 37 c der für die Woche vom 19. bis 25. Januar 1918 gültigen Kinderwarenbezugs-karte dürfen in den bekanntgegebenen Kleinvorkaufsstellen 250 Gramm Nahrungsmittel (im allgemeinen in Padana) abgegeben und entnommen werden.

III. Butter und Margarine.

§ 4.

Für die vom 19. bis 25. Januar 1918 laufende Woche wird die Abgabe von 70 Gramm Margarine auf den Kopf der Bevölkerung zugelassen. Der Preis beträgt für

70 Gramm Margarine 28 Pfa.

Butter wird nicht abgegeben.

Die Kleinhändler dürfen die Margarine an die Verbraucher nur gegen den Butter- und Streichfettabschnitt abgeben. Die Kleinhändler haben diese beiden Abschnitte zusammenhängend abzutrennen und mit der Wochenabgabe den Großhändlern einzuliefern.

§ 5.

Soweit noch Butter bei den Händlern vorhanden ist, kann diese Butter auf Kontrollbücher der Krankenanstalten und Butterzusatzkarten der Krankenkassenabteilung des Medizinischen Instituts abgegeben werden, und zwar zu dem bisherigen Preise von 1 Mark für 1/2 Pfund. Die übrige Butter ist für die Verteilung in der mit dem 26. Januar beginnenden Woche von den Händlern aufzubewahren. Auf alle Kontrollbücher und Bauabstreine mit Ausnahme derjenigen der Krankenanstalten und Kranken, insbesondere auf die Kontrollbücher der Gattwirtschaften ist statt Butter Margarine abzugeben. Auch auf die Binnenschiffarten dürfen insgesamt nur 70 Gramm Margarine abgegeben werden.

IV. Eier.

§ 6.

In der Woche vom 19. bis 25. Januar 1918 berechtigt der Eierabschnitt der Warenbezugs-karte Nr. 37 für Kinder vom 7. bis 30. Lebensmonat zum Bezug von einem Ei.

V. Abgabe von Kaffeemischung und Kaffee-Ersatzmitteln.

§ 7.

Während der Zeit vom 19. Januar bis einschließlich 8. Februar d. J. sind die Kleinhändler berechtigt und verpflichtet, auf den Abschnitt II der für die Woche vom 19. Januar bis 25. Januar gültigen Warenbezugs-karte Nr. 37 1/2 Pfund Kaffeeerlos oder Kaffeemischung abzugeben.

Die im § 1 der Bekanntmachung des Damburaischen Kriegsverorgungsamtes vom 8. Januar d. J. erlassene Bestimmung, daß von einem noch bekanntgebenden Tage ab der Kaffeeerlos nur in derjenigen Kleinvorkaufsstelle abgegeben und entnommen werden darf, in deren Kundenliste der Verbraucher als Kunde für Kaffeeerlos eingetragen ist, tritt für obigen Zeitraum noch nicht in Kraft.

§ 8.

Nach der Verordnung des Kriegsernährungsamtes über Kaffeeersatzmittel vom 18. November 1917 ist jeder, der Kaffee-Ersatzmittel oder Kaffeemischung in nicht verpackter Form (lose Ware) an Verbraucher abgibt, verpflichtet, durch deutlich sichtbaren Aufdruck in den Verkaufsräumen den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt, sowie bei Kleinhandelspreis bekanntzugeben für Kaffee-Ersatzmittel und Mischungen, die in Packungen oder Behältnissen an Verbraucher abgegeben werden sollen die Vorschriften der Verordnung für die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (Reichsges.-Bl. 424) unberührt bleiben.

§ 9.

Der Preis für jetzt hergestellte Kaffee-Ersatzmittel und Mischungen aus Getreide oder Malz darf beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) nicht übersteigen:

für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist, 56 Pfa. für 1 Pfund für lose Ware 52 Pfa. für 1 Pfund.

Der Preis für aus anderen Stoffen hergestellte Kaffee-Ersatzmittel und Mischungen darf beim Verkauf an Verbraucher nicht übersteigen:

für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist, 84 Pfa. für 1 Pfund für lose Ware 80 Pfa. für 1 Pfund.

Beim Verkauf kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 10.

Soweit noch Vorräte von dem Kaffee des Damburaischen Kriegsverorgungsamtes oder früher hergestellte Kaffee-Ersatzmittel bei den Kleinhändlern vorhanden sind, ist der Verkauf unter den obigen Bedingungen gemäß der Bekanntmachung des Damburaischen Kriegsverorgungsamtes vom 28. Dezember 1917 noch bis zum 15. März 1918 zu den höheren Preisen gestattet.

§ 11.

Die von den Kleinhändlern abgetrennten und einbehaltenen Abschnitte II der Warenbezugs-karte Nr. 37 sind auf die gummierten Vorbrüche auszufertigen am 11. Februar d. J. an diejenige Kaffee-Firma, die ihnen bisher den Kaffeeerlos des Kriegsverorgungsamtes geliefert hat, einzuliefern; hierbei ist gleichzeitig anzugeben, wieviel Bestand die Kleinhändler behalten haben.

VI. Strafbestimmungen.

§ 12.

Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Dambura den 18. Januar 1918.

Damburaisches Kriegsverorgungsamt.